

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung der §§ 1, 3 und 42 bis 44 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, beschlossen:

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „EG-Richtlinien“ durch das Wort „EU-Richtlinien“ ersetzt.
2. Im § 2 Z. 1 lit. k wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 1 Z. 4 wird die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Kontrollorgane (§ 19)“ ersetzt und nach dem Wort „vorhergehender“ die Wortfolge „, bei Gefahr im Verzug nachfolgender,“ eingefügt.
4. Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“.
5. Im § 6 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „§ 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011“.
6. Im § 6 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. I Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „§ 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011“.
7. Im § 6 Abs. 5 Z. 1 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.
8. Im § 10 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

9. Im § 10 Abs. 3 Z. 3 wird der letzte Satz in einer neuen Zeile linksbündig gesetzt.
10. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „jeweils durch Kundmachung der Landesregierung namentlich bekannt gemacht werden“ durch die Wortfolge „in einem Anhang nach § 6 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. Nr. 10/2011, kundgemacht sind“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.
11. Im § 18 Abs. 1 wird das Wort „bewilligen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.
12. Im § 18 Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Europäische Union“ ersetzt.
13. Im § 19 Abs. 4 wird vor dem Wort „Kommission“ das Wort „Europäischen“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „der Europäischen Gemeinschaft“.
14. § 20 Abs. 4 entfällt.
15. In der Überschrift des § 21 wird das Wort „EG-Richtlinien“ durch das Wort „EU-Richtlinien“ ersetzt.
16. Im Einleitungssatz des § 21 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
17. Dem § 21 wird folgende Z. 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2010/1/EU der Kommission vom 8. Januar 2010 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 7 vom 12. Januar 2010, S. 17.“